

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1973

zur Änderung der Entscheidung über den Absatz von Butter an bestimmte Sozialhilfe
beziehende Verbrauchergruppen

(73/35/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-
letzt geändert durch die dem Vertrag über den Bei-
tritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomge-
meinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel
unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung der Kommission vom 29. Dezem-
ber 1972 über den Absatz von Butter an bestimmte
Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen sieht die
Möglichkeit einer Beihilfe vor, die es Sozialhilfe-
empfängern erlauben soll, Butter zu herabgesetztem
Preis zu kaufen. Die Gewährung der vollen Bei-
hilfe in den drei neuen Mitgliedstaaten, in denen der
Marktpreis für Butter beträchtlich unter demjenigen
der ursprünglichen Gemeinschaft liegt, würde zu
übertrieben niedrigen Preisen führen. Es ist daher
vorzusehen, daß der in den drei neuen Mitglied-
staaten anwendbare Höchstbetrag der Beihilfe 136
RE/100 kg beträgt, vermindert um den im Butter-
handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprüng-

lichen Zusammensetzung und den neuen Mitglied-
staaten geltenden Ausgleichsbetrag.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnah-
men entsprechen der Stellungnahme des Verwal-
tungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Ab 1. Februar 1973 wird Artikel 2 Absatz 1 der Ent-
scheidung der Kommission vom 29. Dezember 1972
wie folgt ergänzt:„Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten wird die-
ser Betrag um den im Butterhandel zwischen der
Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen-
setzung und dem betreffenden Mitgliedstaat gel-
tenden Ausgleichsbetrag gesenkt.“*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten ge-
richtet.

Brüssel, den 7. Februar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.